

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 28.05.2026

Nr. 42

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 371 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2026
- 371 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 371 Samtgemeinde Flotwedel, 22. öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 28.05.2026
- 372 Stadt Bergen, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Bergen über die Änderung der Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahl am 13.09.2026
- 372 Stadt Bergen, 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Tiefen Rehmen“ (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“)
- 374 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ (Parallelverfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2026

Am Mittwoch, dem 03.06.2026, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Celle im Alten Kreistagssaal, Speicherstraße 2, 29221 Celle statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Förmliche Pflichtenbelehrung eines Ausschussmitgliedes gem. § 7 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.11.2025
5. Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung in Höhe von max. 12.000,00 Euro für die Sanierung des Bewegungsraumes der DRK Kindertagesstätte "Kinnerhus" in Faßberg Vorlage: 0176/2021-2026
6. Maßnahmen gegen Rechtsradikalisierung von Jugendlichen; Antrag der FDP-Fraktion vom 25.06.2025 Vorlage: 0177/2021-2026
7. Satzung über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Ferienzeiten ab dem Schuljahr 2026/2027 Vorlage: 0178/2021-2026
8. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
9. Mündliche Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

Celle, den 28.05.2026

Landkreis Celle
Flader, Landrat

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an Firma ET Bau-Management GmbH zuletzt ansässig Industriestr. 10, 29323 Wietze bekannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 24.03.26 mit dem Aktenzeichen 152-04/CE-FT92 zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
(Bromberger)

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Flotwedel, 22. öffentliche Sitzung Rates der Samtgemeinde Flotwedel am 28.05.2026

Am Mittwoch, den 28.05.2026, um 18:30 Uhr findet in der Grundschule Eicklingen MENSA, Schulstraße 31, 29358 Eicklingen, die 22. öffentliche Sitzung des Rates der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters

3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage Langlingen Vorlage: 235/2026/FLO
5. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 27.05.2026
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Bergen über die Änderung der Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich die Änderung in der Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gebildeten Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahl und die Direktwahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister am 13.09.2026 bekannt:

Anstelle von Rüdiger Seehaas, 29303 Bergen, wird zum Beisitzer benannt:
Torsten Kruschat, 29303 Bergen.

Alle weiteren Besetzungen bleiben wie am 09.04.2026 bekannt gegeben.

29303 Bergen, den 27.05.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Gemeindevahlleiter

- - -

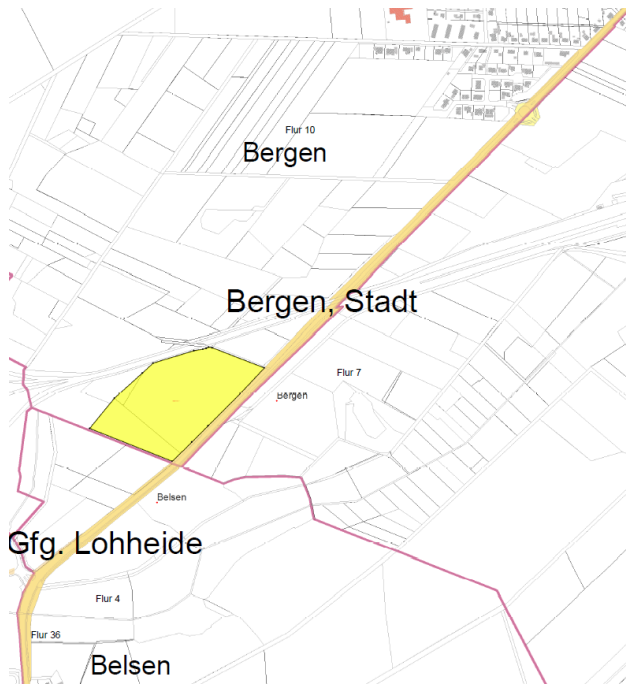
Stadt Bergen, 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Tiefen Rehmen“ (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“)

hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 den Feststellungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen mit der dazugehörigen Begründung gefasst. Der Landkreis Celle hat mit Verfügung Az.: 622-03153/24 vom 21.05.2026 gemäß § 6 BauGB die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen genehmigt.

Der Beschluss und die Genehmigung werden gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Tiefen Rehmen“ vorgesehene Planbereich umfasst die derzeit dort vorliegenden Flurstücke 152/4, 500/152 und 153/2 und einen Wirtschaftsweg über das Flurstück 153/4 Flur 10 in der Gemarkung Bergen. Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches sind in nachfolgender Abbildung gelb markiert.



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Ziel und Zweck der Planung ist es in der Gemarkung Bergen auf einer Fläche von circa 5 ha die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 16 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/> unter Ortsteil Sülze eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Bergen, den 26.05.2026 L.S.

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin
Claudia Dettmar-Müller

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ (Parallelverfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

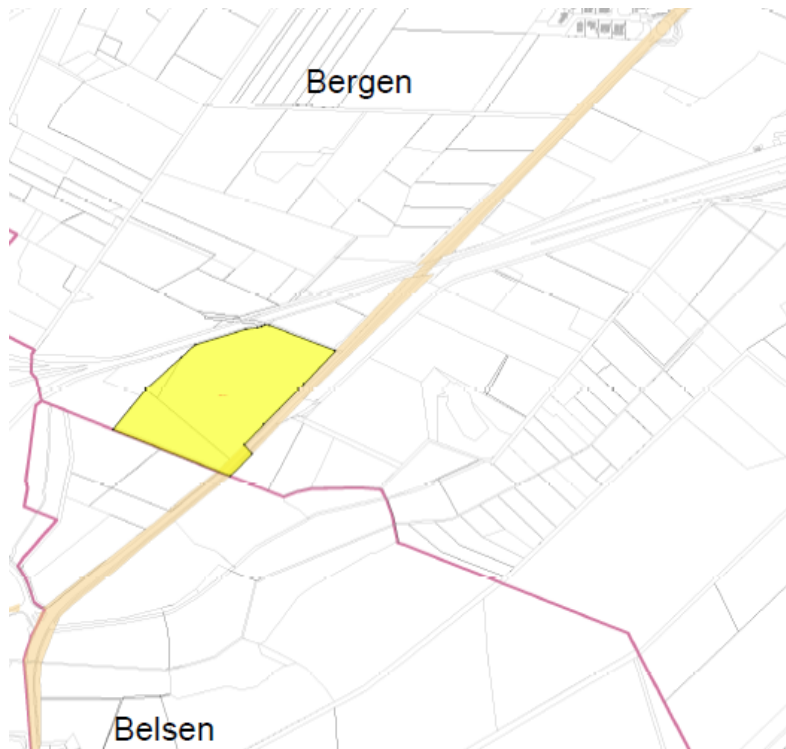
hier: Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 den Bebauungsplan Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Der für den Bebauungsplan Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ vorgesehene Planbereich umfasst die derzeit dort vorliegenden Flurstücke 152/4, 500/152 und 153/2, die angrenzende Verkehrsfläche L298 und einen Wirtschaftsweg über das Flurstück 153/4 Flur 10 in der Gemarkung Bergen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich damit über eine Gesamtfläche von circa 5,2 ha.

Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches sind in nachfolgender Abbildung gelb markiert.



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 16 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/> unter Ortsteil Bergen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bergen Nr. 41 „Solarpark Tiefen Rehmen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bergen, den 26.05.2025 L.S.

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin
Claudia Dettmar-Müller

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN